



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. August 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 3. April 2020 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 ein. Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende Verordnungen revidiert bzw. erlassen werden:

- Verordnung über elektrische Leitungen (SR 734.31; abgekürzt LeV);
- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV);
- Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV);
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.620; abgekürzt VREG);
- Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt WaV);
- Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (SR noch nicht bekannt; abgekürzt HHV).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gern wie folgt:

### 1. *Verordnung über elektrische Leitungen (LeV)*

In der Schweiz existiert immer noch eine Vielzahl an Mittelspannungsmasten (1–36 kV, selten bis 50 kV), die eine Todesfalle für Vögel darstellen können. Bei Mittelspannungsmasten sind die Abstände zwischen den unter Strom stehenden Elementen oft zu gering, um für Vögel «stromschlagsicher» zu sein. Das eidgenössische Starkstrominspektorat, das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt haben daher eine Anpassung der LeV und somit eine aktive Sanierungspflicht für bestehende Anlagen erarbeitet.

Wir unterstützen das Anliegen der geplanten Revision der LeV. Insbesondere begrüssen wir die Streichung der heute bestehenden Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern». Allerdings ist die bis im Jahr 2030 gewährte Sanierungsfrist zu lang. Wir beantragen, die Sanierungsfrist auf Ende 2027 festzusetzen.



## 2. *Luftreinhalte-Verordnung (LRV)*

Mit den in der LRV vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden. Die geplanten Änderungen hinsichtlich der Zementwerke unterstützen wir vollumfänglich.

Wir begrüssen auch die vorgeschlagene Änderung, wonach für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von wenigstens 25 l/kW installiert werden soll.

## 3. *Lärmschutzverordnung (LSV)*

Die Pflicht zur Lärmsanierung von Strassen besteht seit dem Jahr 1987. Die Sanierung hätte ursprünglich bis im Jahr 2002 abgeschlossen werden müssen. Bis dahin wurde aber erst rund ein Drittel der Arbeiten realisiert. Die Sanierungsfristen wurden deshalb für die Nationalstrassen bis zum 31. März 2015 sowie für Haupt- und übrige Strassen bis zum 31. März 2018 verlängert. Obwohl umfangreiche Massnahmen zur Lärmbegrenzung ergriffen wurden, konnten die Sanierungen weder bei den Nationalstrassen noch bei den Haupt- und übrigen Strassen fristgerecht abgeschlossen werden. Dadurch wurde der Schutz der Bevölkerung vor schädlichem Strassenlärm bisher nicht in dem Umfang erreicht, wie es von der Bundesverfassung (SR 101) gefordert wird. Mit der geplanten Revision der LSV soll die Befristung der Beiträge an die Kantone aufgehoben werden.

Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen werden. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb im Sinn einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene grundsätzlich unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen. Die in Aussicht gestellten Mittel genügen jedoch nicht.

Ausserdem vermissen wir Massnahmen und Bestimmungen zur Reduktion der Lärmemissionen an der Quelle. Gerade bei Motorfahrzeugen (getunte Autos, Motorräder) liegt hier der wirksamste Lärmschutz. Wir ersuchen Sie, Bestimmungen zur Begrenzung des Lärms auf das technisch Notwendige nachzutragen, um unnötigen Lärm (insbesondere «Poser»- und Töfflärm) an der Quelle zu bekämpfen.

## 4. *Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)*

Zurzeit besteht ein freiwilliges Finanzierungssystem mit vorgezogenen Recyclingbeiträgen für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Neue Marktentwicklungen gefährden dieses System, weil immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt kommen, für die solche Beiträge nicht bezahlt wurden.

Mit der geplanten Revision der VREG wird das System jedoch bürokratischer und aufwändiger, ohne die Trittbrettfahrer-Problematik wirksam zu lösen. Wir beantragen deshalb, auf die Revision der VREG in dieser Form zu verzichten. Bei einem neuen Entwurf sind die Kantone frühzeitig und angemessen einzubeziehen.



5. *Verordnung über den Wald (WaV)*

Neu werden in Art. 13a Abs. 1 WaV bei der beispielhaften Aufzählung «Rundholzlager» aufgeführt. Es sollen gedeckte Energieholzlager bewilligt werden können, sofern sie der regionalen Bewirtschaftung des Walds dienen, der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig ist, ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Wir begrüssen diese Änderung.

6. *Entwurf der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV)*

Mit der neuen HHV wird eine Gleichwertigkeit mit der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation [ EUTR]) geschaffen. Ziel ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden sowie unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen zu beseitigen.

Die geplante Einführung der HHV ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings soll der Vollzug pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft gehandhabt werden. Die Ausweitung des kantonalen Vollzugs auf Holzzeugnisse lehnen wir ab.

Für weitergehende Begründungen sowie Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlagen verweisen wir auf den Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
polg@bafu.admin.ch



## Anhang zur Vernehmlassungsantwort zum «Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit den genannten Vorlagen im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### 1 Verordnung über elektrische Leitungen

Die im erläuternden Bericht zur Verordnung über elektrische Leitungen (SR 734.31; abgekürzt LeV) aufgeführten Zahlen über Vögel, die durch Stromschläge getötet werden, zeigen eindeutig, dass sich die Thematik nicht auf Einzelschicksale bezieht. Es handelt sich um seltene Arten wie den Uhu oder den Weissstorch, aber auch der Bartgeier ist betroffen. Ein grosser Anteil (ein Viertel bis ein Drittel) der tot aufgefundenen Vögel ist in Folge eines Stromschlags verendet. Da die Populationen bzw. Teilpopulationen dieser Vogelarten klein sind, müssen die Auswirkungen solch hoher Stromschlag-Opferzahlen als beträchtlich bezeichnet werden.

Die vorgesehenen Sanierungen verursachen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber. Die durch die Sanierung entstehenden Kosten können jedoch als anrechenbare Kosten im Sinn von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7) über das Netznutzungsentgelt finanziert werden. Somit können die Kosten für die Sanierung auf die Endverbraucher aufgeteilt werden. Durch die Verminderung der durch Stromschlag entstehenden Betriebsstörungen entstehen beträchtliche Minderaufwände auf Seiten von Wirtschaft und Gesellschaft.

#### *Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Art. 30 Abs. 2 LeV:* Die heute bestehende Einschränkung, wonach die Massnahmen nur getroffen werden müssen, «sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern», soll gestrichen werden. Diese Streichung wird unterstützt; die Einschränkung erscheint aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll.

*Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.35; abgekürzt VPeA):* Die vorgesehene Änderung in Art. 9a Abs. 3 VPeA wird unterstützt. Mit der Qualifizierung der Vogelschutzmassnahmen als geringfügige technische Änderung unterstehen diese nicht der Plangenehmigungspflicht. Damit kann der administrative Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber tief gehalten werden.

#### Antrag:

Der im Erläuterungsbericht erwähnte Sanierungstermin ist auf Ende 2027 festzulegen.

**Begründung:** Die bis zum Jahr 2030 gewährte Sanierungsfrist ist zu lang. Die Leitungen müssen mindestens alle fünf bzw. zwei Jahre kontrolliert werden. Dies bedeutet, dass sich der Sanierungsbedarf – wo nicht bereits bekannt – schon bald abzeichnen wird und die Sanierungen entsprechend ausgeführt werden können. Es gibt somit keinen Grund, eine Sanierungsfrist von zehn Jahren anzusetzen. Zudem verteilen sich die Sanierungsmassnahmen schweizweit auf mehrere hundert Netzbetreiber.



Die Bestände der betroffenen Vogelarten sind klein und die Gefährdung hoch. Die Problematik ist seit Jahren bekannt und mit jedem Jahr ohne Sanierung werden weitere Vögel an Stromleitungen verunfallen. In die Artenförderung werden öffentlich und privat finanzielle und personelle Ressourcen gesteckt. Durch die beträchtlichen Auswirkungen der Stromschlagproblematik wird die Wirkung der getätigten Investitionen stark vermindert. Auch vor diesem Hintergrund ist der Sanierungstermin früher zu setzen.

## 2 Luftreinhalte-Verordnung

*Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Anhang 2 Ziff. 11 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) (Zementwerke):* Die geplanten Änderungen unterstützen wir vollumfänglich. Mit den vorgesehenen Grenzwertverschärfungen erfolgt die notwendige Anpassung an den Stand der Technik. Damit können Emissionen gesamtschweizerisch und insbesondere in den Standortkantonen der Zementwerke bedeutend verringert werden, wobei ein Abfalleinsatz weiterhin gewährleistet wird.

*Anhang 3 Ziff. 523 LRV (Heizkessel für feste Brennstoffe):* Die Emissionen von Holzfeuerungen sind von grosser Relevanz für die Luftqualität. Neben den gut funktionierenden Holzfeuerungen gibt es auch Anlagen, die aufgrund technischer Mängel oder schlechter Anlageplanung hohe Emissionen verursachen. Ziel ist, dass zukünftig nur noch qualitativ hochstehende Anlagen realisiert werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Minimierung der Emissionen aus Holzfeuerungen sind insbesondere Betriebszustände wie An- und Abfahren oder Glutbettunterhalt relevant; diese sind zu minimieren. Die Erfahrung zeigt, dass ein stationärer und emissionsarmer Betriebszustand nur erreicht werden kann, wenn die verschiedenen Einflussfaktoren für die Anlagedimensionierung, die Wahl des Staubabscheidesystems sowie die Dimensionierung des Speichervolumens aufeinander abgestimmt sind.

Aus diesen Gründen begrüssen wir die vorgeschlagene Änderung, dass auch für Holzheizkessel über 500 kW Nennwärmeleistung, die der Raumwärme- oder Warmwassererzeugung dienen, ein Wärmespeicher eines Volumens von mindestens 25 l/kW installiert werden soll.

## 3 Lärmschutzverordnung

Der Kanton St.Gallen hat es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertreterinnen und -vertretern namentlich der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des Cercle Bruit, der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, an der Anpassung der betroffenen Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erläuterungen mitarbeiten konnte. Viele Menschen sind exponiert und ihre Gesundheit ist vom Strassenlärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen. Die Weiterführung der Anstrengungen zur Begrenzung des Lärms muss deshalb





im Sinn einer Daueraufgabe geregelt werden. Die nun vorgeschlagene unbefristete Gewährung von Beiträgen an die Kantone ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Menschen.

*Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen*

*Art. 21 Abs. 1 LSV (Beitragsberechtigung Hauptstrassen):* An Hauptstrassen werden wie bisher keine Beiträge durch die Programmvereinbarungen gesprochen. Nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (SR 725.116.2; abgekürzt MinVG) richten sich die Globalbeiträge nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke einschliesslich Umweltbelastung und der Höhenlage. Die finanziellen Mittel sind in den KM-Globalen für die einzelnen Kantone vereinbart. Dies ist in Art. 27 MinVG der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) festgehalten. Bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Massnahmen mit den Globalbeiträgen abgegolten. Jedoch sind seit dem Jahr 2008 keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen erfolgt. Auch in der vorliegenden LSV-Revision sind keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen vorgesehen.

Antrag:

Beim Bundesamt für Strassen ist eine entsprechende Erhöhung der bisherigen KM-Globalen einzufordern.

*Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen):* Die neue Formulierung von Abs. 2, wonach die Beiträge nach Abs. 1 Bst. b LSV global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt werden, ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, die aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlageninhaber (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

*Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung):* Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig. Der Hinweis im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV beschreibt, dass vorgesehen ist, eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen. Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein gezielter Anreiz hilft, die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung ab dem Jahr 2025 intensiv voranzutreiben. Die hohe Anzahl verbleibender Immissions-Grenzwertüberschreitungen, lärmrechtlich saniert mit gewährten Erleichterungen, erfordern weitere Massnahmen an der Quelle wie auch bei den Reifen. Diese noch nicht realisierten Massnahmen an der Quelle (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktionen und Kombinationen dieser beiden Massnahmen) können noch zeitliche Verzögerungen aufweisen. Zudem sind solche Massnahmen meist an ein Strassenbauprojekt gebunden, das z.B. wegen Ersatz von gemeindeeigenen Werkleitungen, Einwendungen bei der Projektgenehmigung und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel jahrelange Verzögerungen erfahren kann. Gemäss Erläuterungsbericht ist vorgesehen, dass die Beiträge schrittweise abgesenkt werden sollen. Damit die Funktionsweise eines solchen Systems und dessen Zweckmässigkeit gesamthaft beurteilt werden können, sind periodische Evaluationen erforderlich. Es wird vorgeschlagen, nach Ab-



schluss zweier ganzer Programmvereinbarungsperioden, also im Jahr 2032, eine Evaluation vorzunehmen. Diese Festlegung können wir unterstützen. Sie ist in der LSV-Revision jedoch nicht ersichtlich.

Antrag:

Nach jeweils zwei Programmvereinbarungsperioden ist eine Evaluation durchzuführen und aufgrund der Ergebnisse eine Anpassung der Beiträge in Art. 21 Abs. 3 LSV zu prüfen.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV (Gesuch):* Es ist folgerichtig, dass Abs. 2 Bst. a aufgehoben wird.

*Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV (Gesuch):* Wir begrüssen die textliche Anpassung. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen zu Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV (Programmvereinbarung):* Es ist folgerichtig, dass Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV durch die klare Formulierung «Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen» ersetzt wird.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> LSV (Programmvereinbarung):* Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

*Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV (Beitragsbemessung):* Wir begrüssen sehr, dass neben der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfliessen.

Antrag:

In einer Vollzugshilfe soll das Bundesamt für Umwelt die beiden Kategorien gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV klar definieren und eindeutige Anweisungen geben, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

*Art. 24 Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung):* Der Kanton St.Gallen wird bis Ende des Jahres 2024 nicht alle Schallschutzfenster eingebaut haben. Zudem sehen wir in den Schallschutzfenstern trotz Ersatzmassnahme einen sehr wirksamen Gesundheitsschutz, der die Wohnqualität verbessert und somit auch den Wert der Liegenschaft erhöht. Dies gilt vor allem an Orten, an denen Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg technisch nicht möglich oder nicht zweckmässig sind.

Antrag:

Die Subvention der Schallschutzfenster mit 400 Franken soll wenigstens für die Dauer einer Programmvereinbarung länger, d.h. bis Ende 2028, beibehalten werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.1; abgekürzt USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung ab dem Jahr 2029 nicht notwendig ist.



*Baulicher Unterhalt der lärmarmen Beläge:* Die Verwendung von lärmarmen Belägen muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen, womit nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags gilt. Der Schwung bei den Kantonen, lärmarme Beläge vermehrt einzusetzen, könnte deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belags subventioniert würde.

Antrag:

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Eventualantrag:

Der Subventionsbeitrag könnte bis zur Anpassung des USG und der LSV z.B. um den Faktor 1,5 erhöht werden, um damit einen Belagsersatz einzuschliessen und so die kürzere Lebenszeit von lärmarmen Belägen zu kompensieren.

#### **4 Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte**

Mit der Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (SR 814.620; abgekürzt VREG) wird das Problem der Finanzierungslücken zwar angegangen, aber nicht vollumfänglich gelöst. Die Gebührenpflicht gilt zum einen nur für Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz. Zum anderen müssen Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeure sich nicht zwingend einer bestehenden Branchenorganisation anschliessen. Die Revision sieht keine Konsequenzen für Unternehmen bei einem Nichtbeitritt oder Austritt aus einer bestehenden Branchenlösung vor. Dies schafft eine schlechte Ausgangslage für die Branchenorganisationen und führt zu einer komplizierten, nicht verursachergerechten Finanzierung und vermeidet künftige Finanzierungslücken nicht.

Die Rückerstattung der Gebühr beim Export der Geräte schafft falsche Anreize. Sie kann zur Förderung des Exports führen. Der Export der Geräte ist nicht im Sinn der angestrebten Kreislaufwirtschaft in der Schweiz. Zudem schafft die Rückerstattung Raum für missbräuchlichen Export, da die Kontrolle von Exporten bzw. der Geräte erfahrungsgemäss schwierig ist. Geräte, auf die eine Gebühr entrichtet worden ist, sind nicht gekennzeichnet. Ein Export und Reimport der Geräte ist somit nicht ausgeschlossen bzw. überprüfbar. Missbräuchliche Exporte verursachen Finanzierungsprobleme.

Die Zusammensetzung des geplanten Fachgremiums erscheint nicht sachgemäss. Für die Beratung und Ausarbeitung von Empfehlungen zu verschiedenen Belangen im Geltungsbereich der VREG zuhanden der privaten Organisation soll ein Fachgremium gebildet werden. Die Einflussnahme und der Beitrag der Kantone im Fachgremium ist mit einer jährlich wechselnden Vertretung und in der geplanten Zusammensetzung sehr gering, obwohl die Kantone für den Vollzug der VREG verantwortlich sein sollen.





Viele Branchenlösungen verkomplizieren Abläufe und Kontrollen. Für eine Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen, das sich aufgrund seiner Annahmeliste mehreren Branchenlösungen anschliessen muss, vergrössern sich die betrieblichen Aufwände (Triage, Lagerung, Buchhaltung, separate Verwertung der Materialien beim Recycler). Die Logistik wird aufwändiger, was nicht im Interesse des Umweltschutzes ist (Mehrfahrten). Zudem werden die Stoffflussdatenkontrollen aufwändiger.

Der administrative und finanzielle Aufwand steigt. Die beiden neuen Finanzierungssysteme enthalten viele Teilnehmende bzw. Akteure, wodurch viele neue kostenintensive Schnittstellen entstehen. Demzufolge müssen auch administrative Aufwände durch vorgezogene Entsorgungsgebühren (VEG) und vorgezogene Recyclingbeiträge (VRB) abgedeckt werden, was zu einer unnötigen Verteuerung des Systems führt.

Antrag:

Auf die Revision der VREG in dieser Form ist zu verzichten. Bei Vorliegen eines neuen Entwurfs sind die Kantone frühzeitig und angemessen einzubeziehen.

Falls die Revision der VREG dennoch in dieser Form weiterverfolgt werden sollte, sind dabei folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Es ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Gebührenpflichtigen zwingend am Finanzierungssystem teilnehmen müssen;
- Auf die Rückerstattung der Gebühren bei Exporten ist zu verzichten;
- Im Fachgremium müssen zwei Kantone vertreten sein. Die kantonale Vertretung wechselt höchstens alle drei Jahre;
- Das Finanzierungssystem mit Branchenorganisationen (VEG und VRB) führt zu grossen Aufwänden und Verkomplizierungen und ist demzufolge grundlegend zu überdenken.

*Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen*

*Art. 2 VREG:* Nach dieser Bestimmung fallen neu alle elektrischen und elektronischen Geräte und ihre Bestandteile in den Geltungsbereich der VREG. Zudem sind neu auch fest installierte Geräte zu verwerten, sofern deren Verwertung mit verhältnismässigem Aufwand möglich und nach dem Stand der Technik sinnvoll ist. Diese Erweiterung des Geltungsbereichs begrüssen wir.

*Art. 6 Abs. 2 VREG:* Danach müssen Händlerinnen und Händler Geräte zurücknehmen, die sie im Sortiment führen. Weil aber Händlerinnen und Händler ihr Sortiment sehr rasch wechseln können, stellen wir den folgenden Antrag.

Antrag:

Die Bestimmung ist auf Geräte auszuweiten, die Händlerinnen und Händler früher im Sortiment führten.

*Art. 8 VREG:* Die Möglichkeit zur Triage von funktionsfähigen und reparaturfähigen Geräten auf Sammelstellen für die Wiederverwendung im Sinn der Abfallvermeidung begrüssen wir ausdrücklich. Aus dem erläuternden Bericht geht die Abgrenzung der Finanzierung zwischen Sammlung, Triage und Reparatur bzw. Wiederverwendung jedoch nicht



klar hervor. Für die Triage der Geräte für die Wiederverwendung müssen auch für Sammelstellen ohne Verkaufstätigkeit geeignete Anreize geschaffen werden.

*Art. 11 Abs. 1 Bst. c VREG:* Nach dieser Bestimmung sollen sich Händlerinnen und Händler von der Gebührenpflicht befreien können, wenn ihre Branchenorganisation kostendeckende Entschädigungsbeiträge sicherstellt. Weder aus den Erläuterungen noch aus dem weiteren Verordnungstext ist jedoch ersichtlich, wie und bei wem eine solche Sicherheitsleistung hinterlegt werden soll. Sind dafür die Kantone oder der Bund verantwortlich? Oder die private Organisation?

Antrag:

Die Bestimmung ist zu streichen oder zu präzisieren.

*Art 29 Abs. 1 VREG:* Nach geltendem Recht sind öffentliche Sammelstellen nicht meldepflichtig. Mit Blick auf die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle der Stoffflüsse auf Sammelstellen begrüssen wir die Einführung der Meldepflicht.

*Art. 30 Abs. 2 VREG:* Mit dieser Bestimmung wird der Fall geregelt, dass die Rücknahmepflichtigen die Entsorgungslogistik nicht durchführen, weil sie sich z.B. nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können. In diesem Fall soll die private Organisation Dritte dafür beauftragen. Hier handelt es sich um eine sogenannte Ersatzvornahme. Dafür ist eine Verfügung durch eine Behörde notwendig. Andernfalls können weder die Kosten verteilt, noch die Entsorgung durchgesetzt werden.

Antrag:

Diese Bestimmung ist entsprechend anzupassen.

## **5 Verordnung über den Wald**

Hier haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

## **6 Entwurf der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen**

Mit der neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (HHV) wird eine Gleichwertigkeit mit der Holzhandelsverordnung der Europäischen Union (European Timber Regulation [EUTR]) geschaffen. Ziel ist, zu verhindern, dass Holz und Holzzeugnisse in Verkehr gebracht werden, die nicht legal geschlagen oder gehandelt wurden und dass unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt werden.

Zwecks Gleichwertigkeit mit der EUTR entsprechen die ersten elf Bestimmungen der neuen HHV inhaltlich weitgehend den Bestimmungen der EUTR. Weil die HHV primär direkt durch den Bund vollzogen werden soll, regelt sie unter Art. 16 ff. HHV auch die Anforderungen an den Vollzug, wie Kontrollaufgaben, Administrativmassnahmen und Gebühren sowie Datenschutz.



Antrag:

Der Vollzug, insbesondere Art. 4 bis 7 HHV, ist pragmatisch und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft zu handhaben, damit es nicht zu einer weiteren Verteuerung der inländischen Holzproduktion kommt.

Art. 16 Abs. 3 HHV besagt, dass die Kantone für Kontrollen von Erstinverkehrbringern von Holz, das im Inland geschlagen wurde, zuständig sind. Im erläuternden Bericht wird dazu ausgeführt: «Gestützt auf diese Bestimmung sind nach Absatz 3 die Kantone zuständig für die Kontrolle von Erstinverkehrbringern von Holz aus dem Schweizer Wald bzw. von Holz und Holzerzeugnissen, die aus Holz stammen, das im Schweizer Wald geerntet worden ist.»

Antrag:

Diese Ausweitung auf Holzerzeugnisse (nach Anhang 1 der Verordnung) entspricht nicht dem Verordnungstext und ist abzulehnen.